

# HAUPTSATZUNG

## des Amtes Landschaft Sylt, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVBl. Schl.-H. Seite 209) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Landschaft Sylt vom 14. August 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt erlassen:

### § 1

#### **Amtssitz, Siegel**

(zu beachten: § 1 AO)

(1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz im Ortsteil Keitum der Gemeinde Sylt-Ost.

(2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Landschaft Sylt/Kreis Nordfriesland“.

### § 2

#### **Amtsausschuss**

(zu beachten: §§ 9, 24 a AO, § 34 GO)

(1) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Amtsausschusses, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Amtsordnung und die Gemeindeordnung keine Regelungen enthalten.

(2) Jedes weitere Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### § 3

#### **Amtsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 12, 14, 17 AO, §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 82 GO)

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO in Verbindung mit § 28 GO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind.

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und deren Stellvertretenden und
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

## § 4

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 2 Abs. 3 GO)

Gem. § 22a Abs. 3 AO bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Gemeinde Sylt-Ost.

## § 5

### **Verwaltung**

(zu beachten: §§ 1, 7, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Landschaft Sylt hat die Geschäftsführung der amtsangehörigen Gemeinde Sylt-Ost übertragen und unterhält keine eigene Verwaltung.

## § 6

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 10 a AO, § 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(1) Gemäß § 10 a AO werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

#### **a) Ausschuss für die Abwasserbeseitigung**

Zusammensetzung: 8 Mitglieder des Amtsausschusses aus den Gemeinden Rantum (Sylt) und Sylt-Ost sowie 1 Bürgervertreter gemäß § 10 a Abs. 2 AO auf Vorschlag der Gemeindevertretung Rantum (Sylt).

Aufgabengebiet: Zentrale Abwasserbeseitigung

#### **b) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

#### **c) Werkausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder des Amtsausschusses aus den Gemeinden Kampen (Sylt) und Wenningstedt (Sylt) sowie 3 Bürgervertreter gemäß § 10 a AO, davon 1 auf Vorschlag der Gemeinde Kampen (Sylt) und 2 auf Vorschlag der Gemeindevertretung Wenningstedt (Sylt)

Aufgabengebiet: Eigenbetriebsangelegenheiten und  
 „Wasserbeschaffung  
 -versorgung Kampen-Wenningstedt“

#### d) **Finanz- und Personalausschuss**

Zusammensetzung: 6 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Beteiligung an der Aufstellung des Haushaltsplanes und an den Grundzügen der Finanzwirtschaft sowie an der Erarbeitung von Umlagegrundlagen, Zustimmung zu Darlehensaufnahmen für das Amt, Beteiligung an Personalangelegenheiten grundsätzlicher Art, soweit diese nicht tarifrechtlich geregelt sind, Beratung des Amtsausschusses in ihm vorbehaltenen Personalangelegenheiten. Beschlussausschuss für die Auswahl von Stellenbewerbern von Vergütungsgruppe X bis einschließlich VI b BAT.

#### e) **Rechnungsprüfungsausschuss für den Eigenbetrieb WBV Kampen-Wenningstedt**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Werkausschusses

Aufgabengebiet: Belegprüfung

(2) Der Rechnungsprüfungs- und Hauptausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss für den Eigenbetrieb WBV Kampen-Wenningstedt tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Entscheidung über die Angelegenheiten der zentralen Abwasserbeseitigung obliegen dem Ausschuss für die Abwasserbeseitigung, über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes WBV Kampen-Wenningstedt dem Werkausschuss, es sei denn, dass die Entscheidung nach § 24 a AO i. V. m. § 28 GO dem Amtsausschuss oder anderen Organen durch Satzung, Dienstanweisung usw. vorbehalten bzw. übertragen sind.

(4) Die Entscheidungsbefugnis der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers als Dienstvorgesetzte(r) im Rahmen des § 12 Abs. 3 AO bleibt durch den Aufgabenbereich des Finanz- und Personalausschusses unberührt.

## § 7

### **Wertgrenzen bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen** (zu beachten: § 10 AO, § 28 GO)

Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2 500 €.
- b) Bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2 500 €.
- c) Bei der Hingabe von Darlehen und bei der entgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1 500 €.
- d) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1 500 €.
- e) Bei dem Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2 500 €.

## **§ 8**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

(zu beachten: § 24 a AO, § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5 000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 17 AO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5 000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT V c sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Die Satzungen des Amtes werden in der Sylter Rundschau bekanntgemacht.
- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02. April 1990, sowie die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Landschaft Sylt vom 11. September 1995 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung gemäß § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 26.8.2003 Az.: 120.10-3104, erteilt.

Sylt-Ost/ Keitum, den 1. Sept. 2003

AMT LANDSCHAFT SYLT

(LS)

gez. Helge Jansen  
Amtsvorsteher